

Anl. 1h KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2021

(§ 8b KDV)

Nummer: _____

Lärmarmes Kraftfahrzeug

Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

Die / Der

als Hersteller bestätigt, daß

sein Bevollmächtigter im Sinne des § 8 b Abs. 2 KDV 1967 ist.

Firmenmäßige Fertigung:

Datum

Unterschrift

Lärmarmes
Nachweis der Einhaltung der
gültig bis _____

Die/Der _____ als Hersteller/als im Zulassungs
hiermit, daß dieses Fahrzeug am _____ mit einem Fahrzeug übereinstimmt,

Block A

Fahrzeugtype	Motortype
Fahrgestell-Nr.	Motornummer
größte Motorleistung kW	bei Motordrehzahl (1/min)
gemessen nach ISO, ECE, DIN, ÖNORM	

Block B
Einrichtungen für die Geräuschminderung und Bereifung

Auspuffschalldämpfer	
I. Aufschrift	
II. Aufschrift	
III. Aufschrift	
Zusätzliche Schalldämmeinrichtungen	
Kapselung des Motorraumes	
Kapselung der Kraftübertragung (Kupplung, Getriebe usw.)	
Bereifungen 1. Achse	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)
Bereifungen 2. Achse	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)
Bereifungen 3. Achse	
geeignete Dimension(en)	geeignete Type(n)

Kraftfahrzeug
Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

staat Bevollmächtigter des Herstellers des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges bestätigt
welches am _____ den Bestimmungen des § 8 b KDV 1967 entsprochen hat.

Block C
Messung

nach Anlage 1 g KDV 1967	
am _____	in _____
durch _____	
Fahrgeräusch dB(A)	im Getriebeingang
Annäherungsgeschwindigkeit km/h	

Block D

Motorbremsgeräusch dB(A)	
Rundumgeräusch dB(A)	im Meßpunkt 2
	im Meßpunkt 6
Druckluftgeräusch dB(A)	
bei Motordrehzahl (1/min)	
Geräusche gemessen nach: ECE-R. 51, 84/424 EWG, Anlage 1 d KDV 1967	

Firmenmäßige Unterschrift des Herstellers/Bevollmächtigten im Zulassungsstaat

Ort _____

Datum _____

Erläuterungen

Die Angaben sind gemäß dem Gutachten (§ 8 b Abs. 2 1. Satz KDV 1967) soweit wie möglich zu erstat-
ten. Bei Fehlen von Angaben in den Blöcken B und D gilt die Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1990.
In Block B sind die bei der Messung verwendeten Reifendimensionen und Typen zu unterstreichen.
Zusätzliche Angaben auf der Rückseite müssen vom Hersteller/Bevollmächtigten des Herstellers im Zu-
lassungsstaat bestätigt werden.
Sind im Formblatt Angaben nicht in deutscher Sprache enthalten, so ist eine beglaubigte Übersetzung
dieser Angaben in die deutsche Sprache mitzuführen.

In Kraft seit 16.09.1989 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at